



**Satzung des
Netzwerks für
traumatisierte
Flüchtlinge in
Niedersachsen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "NTFN – Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich für Migrant/-innen ein, die traumatisierende Erfahrungen durch Folter, Verfolgung, Krieg oder Flucht erlitten haben und an den kurz- oder langfristigen Folgen körperlich und/oder psychisch leiden und dadurch in ihrer Belastungs-, Arbeits- und Lebensfähigkeit eingeschränkt sind, sowie für ihre Familienangehörigen, insbesondere auch Kinder und Jugendliche.

Die Ziele und Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Fachgerechte Versorgung traumatisierter Flüchtlinge unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus,
- Verbesserung des Zuganges der Flüchtlinge zu psychotherapeutischer Hilfe,
- Berücksichtigung der besonderen Situation traumatisierter Flüchtlinge in Recht und Verwaltung.

Diese Ziele sollen vor allem erreicht werden durch:

- a) Gewährleistung einer möglichst guten Beratung und Behandlung für Flüchtlinge, die an Traumafolgen leiden, durch ein Psychosoziales Zentrum sowie Vernetzung der Flüchtlinge und Flüchtlingsberatungseinrichtungen mit dem in Niedersachsen vorhandenen Angebot an medizinischer, psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und rechtlicher Behandlung und Beratung,
- b) die Organisation von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen über soziale, psychische und somatische Aspekte von Menschenrechtsverletzungen, Folter und ihren Folgen, Gutachten über Traumatisierung sowie die verschiedenen Behandlungswege zur Rehabilitation der traumatisierten Flüchtlinge,

- c) weitere geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen, z.B. in Form von Öffentlichkeitsveranstaltungen und Lobbyarbeit,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die sich für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt engagieren.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel sollen in erster Linie durch öffentliche und private Zuwendungen und Spenden beschafft werden. Es ist angestrebt, öffentliche und private Institutionen und Persönlichkeiten zu gewinnen, die bereit sind, den Verein über eine öffentliche Förderung hinaus finanziell zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die aktiv an den inhaltlichen Aufgaben mitarbeiten und sich mit den Zielen des Vereins identifizieren. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme von neuen Mitgliedern ablehnen, ebenso vom Vorstand nicht aufgenommene Mitglieder aufnehmen. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.

2. Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres fällig. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern den Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

3. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung von einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Quartals erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

4. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied drei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die Möglichkeit der Streichung hinweisen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins (im Folgenden: "Vorstand") besteht mindestens aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Er kann um gewählte Beisitzerinnen oder Beisitzer erweitert werden. Die Beisitzer/-innen sollen Regionen des Landes oder bestimmte Themenbereiche im Vorstand repräsentieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, wie viele Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden sollen.

2. Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und der /die Kassenwart/-in bilden den Vorstand nach § 26 Abs. 2 BGB (im Folgenden: "geschäftsführender Vorstand"). Jeweils zwei der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich.

3. Die Mitarbeit von MigrantInnen im Vorstand ist ausdrücklich erwünscht, ebenso ist eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern angestrebt.

§ 5 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht Angestellte des Vereins sein.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der folgenden Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.

§ 7 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem oder einer der beiden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht daran teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts; Entlastung des Vorstands,
- Wahl der beiden Vorsitzenden, der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts und der Besitzerinnen bzw. Beisitzer des Vorstandes,
- Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Nr. 5,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form einberufen.

2. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eröffnet. Sie wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Mitglied als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 12 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur und der Wissenschaft besteht, die in der Lage sind, den Vereinszweck konstruktiv zu fördern. Der Beirat unterstützt und berät den Verein.

2. Der Vorstand beruft die Beiratsmitglieder. Vereinsmitglieder können Beiratsmitglieder vorschlagen.

3. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein niederlegen. Der Vorstand hat die anderen Beiratsmitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. Jedes Beiratsmitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator des Vereins.

3. Bei Auflösung und nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks geht das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation an die BAFF e.V. – die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27. November 2007 beschlossen. Sie tritt an diesem Tag in Kraft.

